



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

10.07.1985 - Drucksache 11/432-437

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU zum Antrag der Mitglieder des nichtständigen Ausschusses „Zukünftige Entwicklungen auf dem Sektor des Rundfunkwesens im Lande Bremen“ vom 26. Juni 1985 (Drs. 11/417)

Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Drs. 11/432

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

Drs. 11/433

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Rundfunkausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern, die von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt werden.“

Drs. 11/434

§ 6 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie haben Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern, auf Ersatz von Reisekosten und auf Tage- und Übernachtungsgelder in gleicher Höhe wie die Mitglieder des Rundfunkrates von Radio Bremen.“

Drs. 11/435

In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Gebührenpflichtig nach diesem Gesetz ist derjenige, der eine Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

Drs. 11/436

In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Drs. 11/437

§ 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.“

Wedemeier und Fraktion der SPD

Neumann und Fraktion der CDU

11/11/1971
11/11/1971
11/11/1971

BREMISCHE BÜRGERCHAFT
11/11/1971
11/11/1971

Änderungsanträge der Kommission der EGG und der EWG zum Antrag der Rätin
Gundel zur Beschaffung von Antriebsmotoren für die Aufzüge in den Gebäuden der EGG
des Bundeswesens in Bonn (Zusatz Nr. 11/11/1971)

Gründe: Die vorliegende Waffenvorstellung von Rüstungsinstrumenten ist nicht
erforderlich.

Die Kommission der EGG und der EWG hat beschlossen:

Der Rat

hat beschlossen, die vorliegende Waffenvorstellung von Rüstungsinstrumenten nicht
erforderlich zu sein.

Der Rat

hat beschlossen, die vorliegende Waffenvorstellung von Rüstungsinstrumenten nicht
erforderlich zu sein.

Die Kommission der EGG und der EWG hat beschlossen, die vorliegende Waffenvorstellung
von Rüstungsinstrumenten nicht erforderlich zu sein.

Der Rat

hat beschlossen, die vorliegende Waffenvorstellung von Rüstungsinstrumenten nicht
erforderlich zu sein.

Die Kommission der EGG und der EWG hat beschlossen, die vorliegende Waffenvorstellung
von Rüstungsinstrumenten nicht erforderlich zu sein.

Der Rat

hat beschlossen, die vorliegende Waffenvorstellung von Rüstungsinstrumenten nicht
erforderlich zu sein.

Die Kommission der EGG und der EWG hat beschlossen, die vorliegende Waffenvorstellung
von Rüstungsinstrumenten nicht erforderlich zu sein.

Der Rat

hat beschlossen, die vorliegende Waffenvorstellung von Rüstungsinstrumenten nicht
erforderlich zu sein.

Der Rat

hat beschlossen, die vorliegende Waffenvorstellung von Rüstungsinstrumenten nicht
erforderlich zu sein.

Die Kommission der EGG und der EWG hat beschlossen, die vorliegende Waffenvorstellung
von Rüstungsinstrumenten nicht erforderlich zu sein.

Der Rat

Die Kommission der EGG und der EWG hat beschlossen, die vorliegende Waffenvorstellung
von Rüstungsinstrumenten nicht erforderlich zu sein.